



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.^a Carola Kaiser
Tel: (01) 711 00 DW 866257
Fax: +43 (1) 7158258
Carola.Kaiser@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus

per E-Mail: abt.55@bmnt.gv.at

GZ: BMASGK-10317/0010-I/A/4/2018

Wien, 19.04.2018

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden; Stellungnahme des BMASGK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 5. März 2018, GZ BMLFUW-UW-1.2.2/0130-V/5/2017, zur Änderung des Chemikaliengesetzes 1996, des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 wie folgt Stellung:

Die vorliegende Novelle des Chemikaliengesetzes 1996, des Wasserrechtsgesetzes 1959 und des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 enthält insbesondere die auf Grund der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber (EU-QuecksilberV), die seit 1.1.2018 direkt in den Mitgliedstaaten gilt, erforderlichen innerstaatlichen Anpassungs- und Ausführungsregelungen.

Das BMASGK ist u.a. von Artikel 10 EU-QuecksilberV betroffen. Zudem wird auf die in Artikel 18 EU-QuecksilberV normierte Berichtspflicht der Mitgliedstaaten hingewiesen.

Zu Artikel 1 Z 24 und 61 (§ 20 Abs. 8 und 9 und § 78 Abs. 10 ChemG):

Hiezu ist zunächst zu hinterfragen, ob die Bestimmung des § 78 Abs. 10 erforderlich ist, da § 20 Abs. 8, auf den verwiesen wird, ohnedies die Vollziehungszuständigkeit des BMASGK ausdrücklich normiert. Was die in Artikel 10 EU-QuecksilberV für die Berufsgruppe der Zahnärzte/-innen vorgesehenen Verpflichtungen betrifft, so wird aus Sicht des zahnärztlichen Berufsrechts klargestellt, dass das geltende Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/1995, idgF., für Angehörige des zahnärztlichen Berufs u.a. folgende Berufspflichten normiert:

- Verpflichtung zur Wahrung des Wohls der Kranken und des Schutzes der Gesunden nach Maßgabe der zahnmedizinischen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften (§ 16 ZÄG).
- Fortbildungspflicht über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der zahnmedizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften (§ 17 ZÄG).

Diese berufsrechtlichen Regelungen gewährleisten, dass Zahnärzte/-innen ihren Beruf lege artis unter Beachtung der innerstaatlichen und EU-rechtlichen Vorgaben ausüben haben. Ein Änderungsbedarf des Zahnärzterechts auf Grund Artikel 10 EU-QuecksilberV besteht daher nicht. Ergänzend darf angemerkt werden, dass hinsichtlich der in Erwägungsgrund 23 der EU-QuecksilberV gewünschten Schulung von Studierenden der Zahnmedizin für die Verwendung quecksilberfreier Alternativen sowie der Forschung und Innovation im Bereich der Mundgesundheit auf die Zuständigkeit des BMBWF sowie die Medizinischen Universitäten im Hinblick für die zahnmedizinische Grundausbildung sowie die zahnmedizinische Forschung zu verweisen ist.

Hinsichtlich der in § 20 Abs. 9 normierten Verpflichtungen betreffend die Erstattung des Berichts an die Europäische Kommission wird Folgendes ausgeführt:

Im ersten Satz wird normiert, dass das BMNT der Europäischen Kommission den Bericht gemäß Artikel 18 „fristgerecht“, das bedeutet für den ersten Bericht bis 1.1.2020 (und danach in „angemessenen Zeitabständen“), zu erstatten hat. Im dritten Satz wird das BMASGK verpflichtet, „die im Rahmen der Aufgaben gemäß Abs. 8 erhobenen Daten und Informationen, insbesondere den Maßnahmenplan zur schrittweisen Verringerung der Verwendung von Dentalamalgam, zu übermitteln“. Auch wenn dies der Bestimmung nicht ausdrücklich zu entnehmen ist, wird davon ausgegangen, dass die Übermittlung an das BMNT als Beitrag für den Bericht gemäß Artikel 18 erfolgt.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang allerdings die Frage, ob der „Maßnahmenplan zur schrittweisen Verringerung der Verwendung von Dentalamalgam“, der gemäß Artikel 10 Abs. 3 von den Mitgliedstaaten vorzulegen ist, Teil des Berichts gemäß Artikel 18 ist, zumal Artikel 10 Abs. 3 eine Frist bis 1.7.2019 und Artikel 18 Abs. 1 eine Frist bis 1.1.2020 vorsieht. Dies wäre entsprechend klarzustellen.

Hinsichtlich der für diesen Bericht zu übermittelnden Daten werden jedenfalls die gemäß Artikel 18 Abs. 2 von der Europäischen Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakte zur Erstellung von Fragebögen, in denen festgelegt ist, welche Inhalte, Informationen und wesentlichen Leistungsindikatoren erforderlich sind, um die Anforderungen der durch die Mitgliedstaaten zu erstellenden Berichte zu erfüllen, abzuwarten sein.

Zu Artikel 1 Z 5, 8 bis 10, 17, 19, 40, 42 und 60:

In den angeführten Novellenanordnungen erfolgt die Anpassung der Bezeichnungen der Bundesministerien an die geltende Fassung des Bundesministeriengesetzes 1986. Diese Vorgangsweise wäre einerseits im Hinblick auf § 17 BMG zu hinterfragen.

Andererseits erscheint für jene Bundesministerien, die im Rahmen der BMG-Novelle 2017 in andere Bundesministerien eingegliedert wurden, wie beispielsweise das bisherige BMGF, im Sinne der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Klarstellung zielführend, zumal das Chemikaliengesetz 1996 zahlreiche Regelungen enthält, die auf das bisherige BMASK wie auch auf das bisherige BMGF Bezug nehmen.

Zu Artikel 1 Z 53 (§ 76 Abs. 4 ChemG):

Die durch den vorgeschlagenen § 76 Abs. 4 normierte dynamische Verweisung auf „andere Rechtsvorschriften“, die – wie auch den Erläuterungen ausdrücklich zu entnehmen ist – nicht nur Bundesgesetze, sondern auch Verordnungen und unionsrechtliche Vorschriften erfassen soll, erscheint aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

i.V. Hannes Fischer

Elektronisch gefertigt.